

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 18

Lübbenau/Spreewald, Sonnabend, den 17. Mai 2008

Nummer 10

Impressum:

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,
03222 Lübbenau/Spreewald,
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck Linus Wittich KG,
An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 57,16 € vom Verlag + Druck Linus
Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich.
Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- | | |
|--|---------|
| 1. Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung vom 16. April 2008 | Seite 2 |
| 2. Öffentlichen Mahnung (zum Steuertermin 15. Mai 2008) | Seite 3 |
| 3. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Lübbenauer Immobilienverwaltung (LIV)
der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Wirtschaftsjahr 2008 | Seite 3 |
| 4. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen | Seite 3 |
| 5. Schifffahrtsrechtliche Anordnung des Landesamtes für Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg,
Außenstelle Cottbus, Nr.: 2443-2008-02 zur Beschränkung der Schifffahrt | Seite 4 |

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 16. April 2008

Beschluss-Nummer: 039-2008

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt gemäß § 80 Abs. (1) des BbgKWahlG, dass keine Einwendungen gegen die Wahl vorliegen und die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters gültig ist.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Beschluss-Nummer: 028-2008

Gemäß § 15 BbgKWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der BbgKWahlV vom 4. Februar 2008 beschließt die Stadtverordnetenversammlung Lübbenau/Spreewald Herrn Peter Lippold als Wahlleiter und Frau Sieglinde Seeliger als Stellvertreterin zu berufen.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Beschluss-Nummer: 038-2008

Die Stadtverordnetenversammlung Lübbenau/Spreewald beschließt die Aufnahme der in der Anlage genannten Personen in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Jahr 2008 gemäß dem Punkt 2.7 der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung der Ministerin der Justiz, des Ministers des Innern, des Ministers für Bildung, Jugend und Sport und des Ministers für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 27. November 2007 (3221-1.025).

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Beschluss-Nummer: 030-2008

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald schlägt gemäß § 117, Abs. 3 i. V. m. § 116 Gemeindeordnung dem Landrat als allgemeine untere Landesbehörde vor, die
Kalus und Winkelmann GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Drebkauer Straße 1
03226 Vetschau

mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2008 des Eigenbetriebes „Lübbenauer Immobilienverwaltung“ zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Beschluss-Nummer: 031-2008

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt gemäß § 7 Nr. 3 Eigenbetriebsverordnung (EigV) den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Lübbenauer Immobilienverwaltung“ für das Wirtschaftsjahr 2008.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Beschluss-Nummer: 029-2008

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Satzung über die Erlaubniserteilung und Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen von öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Lübbenau/Spreewald - Sondernutzungssatzung -.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Beschluss-Nummer: 035-2008

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Vereinbarung zwischen dem Landkreis Ober-

spreewald-Lausitz und der Stadt Lübbenau/Spreewald über die Führung der Geschäfte des Stadtlinienvorverkehrs in der Stadt Lübbenau/Spreewald gemäß § 3 Abs. 3a Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (ÖPNV) zur Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung im übrigen öffentlichen Personennahverkehr für Verkehr innerhalb des Gebietes der Stadt Lübbenau/Spreewald.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Beschluss-Nummer: 033-2008

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald verfügt aufgrund von § 11 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg für den Straßenabschnitt von der Einmündung zur B 115 (L 49 neu) vorbei am Klärwerk bis zum Bahnübergang (km 83,4) der Linie Berlin - Cottbus im Ortsteil Zerkwitz folgenden Straßennamen:

„Burjauer Weg“.

Die Allgemeinverfügung ist öffentlich bekannt zu machen. Sie gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg).

Aufgrund von § 28 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg waren folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wegen Befangenheit ausgeschlossen: keine
Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Beschluss-Nummer: 034-2008

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald billigt den Entwurf (Stand März 2008) der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 08/3/94 „Hauptwerkstätten Kittlitz“ (OT Kittlitz) mit Begründung und beschließt die öffentliche Auslegung gemäß §§ 13a Abs. 2 Nr. 1, 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Abs. 2 BauGB.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt parallel zur öffentlichen Auslegung. Die Beteiligten werden über die Auslegung benachrichtigt.

Aufgrund von § 28 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg waren folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wegen Befangenheit ausgeschlossen: keine
Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Beschluss-Nummer: 042-2008

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Beschluss-Nummer: 036-2008

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Übertragung der Vergabeleistungen für die Baumaßnahmen

- Apothekengasse
- Poststraße
- Straße A Wohngebiet „Am Burjauer“
- Straßeninstandsetzung Kraftwerkstraße
- Straßeninstandsetzung Stennewitz 2. BA
- Erneuerung Hauptweg II Friedhof Zerkwitz
- Sockelsanierung 2. BA Jenaplanschule
- Flachdachsanieierung 3. BA Kita Spiel und Spaß
- Fenstererneuerung AWO-Kita Wichtel
- Weiterführung Sanierung Turnhalle Oberschule
- Bürgerhaus Güterbahnhofstraße
- Dacherneuerung Wotschofska

- Bauvorhaben „Spreeweltenbad“ Los 4 bis Los 28 auf die AG Vergabe der Stadt Lübbenau/Spreewald. Die Bestätigung der Vergabeleistungen der AG Vergabe erfolgt per Beschluss in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.06.2008.
Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Beschluss-Nummer: 041-2008

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt gem. § 81 Abs. 1 der Gemeindeordnung i. V. m. § 5 der Haushaltsatzung 2008:
Die notwendige Mehrausgabe für die Spreewelten- GmbH (Erlösausfall durch Gutscheine des Vortreibers) Hhst. 86000.67500, in Höhe von 108.341,42 € wird bewilligt.
Die Deckung erfolgt aus nicht benötigten Mitteln der Hhst. 92000.89200 und Mehreinnahmen bei den angegebenen Hhst. des Unterabschnitts 90000 gemäß Antrag.
Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Beschluss-Nummer: 043-2008

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt gemäß § 20 Abs. 1, 3 und § 21 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes, „Variante 2“:
d. h. die Stadt Lübbenau/Spreewald bildet gemäß Anlage 2 einen Wahlkreis. Dieser Wahlkreis besteht aus 24 Wahlbezirken.
Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Lübbenau/Spreewald, 06.05.2008

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Öffentliche Mahnung

Die Stadtkasse Lübbenau/Spreewald macht darauf aufmerksam, **dass zum 15. Mai 2008**

- Grundsteuern A und B
- Hundesteuern und
- Gewerbesteuervorauszahlungen

für II. Quartal 2008 fällig waren.

Die Abgabepflichtigen, die mit der Entrichtung der genannten Steuern und Gebühren im Rückstand sind, werden hierdurch öffentlich gemahnt.

Die am 15. Mai 2008 fällig gewesenen Abgaben werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach den landesrechtlichen Bestimmungen zwangsweise eingezogen.

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist nach § 240 der Abgabenordnung für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten. Dabei ist auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag abzurunden.

Für diese öffentliche Steuermahnung wird keine Gebühr erhoben. Wird jedoch wegen der gleichen Forderung eine persönliche Mahnung schriftlich wiederholt, ist diese gemäß § 1 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg gebührenpflichtig.

Lübbenau/Spreewald, 17. Mai 2008

Stadtkasse

**Wirtschaftsplan
des Eigenbetriebes Lübbenauer
Immobilienverwaltung (LIV)
der Stadt Lübbenau/Spreewald
für das Wirtschaftsjahr 2008**

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung i. V. m. § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 16.04.2008 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 festgestellt:

1. Es betragen		
1.1 im Erfolgsplan		
	die Erträge	58.500,00 EUR
	die Aufwendungen	75.200,00 EUR
	der Jahresgewinn	0,00 EUR
	der Jahresverlust	16.700,00 EUR
1.2 im Vermögensplan		
	die Einnahmen	76.000,00 EUR
	die Ausgaben	76.000,00 EUR
2. Es werden festgesetzt		
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	9.500,00 EUR

Lübbenau/Spreewald, 05.05.2008

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 5 Absatz 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I Nr. 15 S. 158) und der Beschlüsse 017-2007 vom 21.02.2007 und 049-2007 vom 27.06.2007 der Stadtverordnetenversammlung verordnet der Bürgermeister der Stadt Lübbenau/Spreewald als örtliche Ordnungsbehörde mit Beschluss 042-2008 der Stadtverordnetenversammlung vom 16.04.2008 die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen:

Artikel 1

§ 1

Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen

§ 1 wird neu gefasst

Für den Verkauf von Waren aller Art dürfen im jeweiligen Veranstaltungsbereich nach § 2 dieser Verordnung Verkaufstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

1. aus Anlass der vier Adventssonntage,
2. aus Anlass des Oktoberfestes,
3. aus Anlass des Spreewald- und Schützenfestes,
4. aus Anlass der Fußball Europameisterschaften

geöffnet sein.

§ 2

Ort der Veranstaltung

§ 2 wird neu gefasst

Veranstaltungsbereiche im Sinne des § 1 dieser Verordnung sind zu

1. Am Kaufland 2, das Kolosseum in der Otto-Grotewohl-Straße, im Kaufpunkt Roter Platz, REPO-Markt und M & W Getränkemarkt in der Straße des Friedens 35, Topfmarkt, Ehm-Welk-Straße, Marktplatz, Kirchplatz, Poststraße, Dammstraße und Schlossbezirk,
2. das Kolosseum in der Otto-Grotewohl-Straße
3. Topfmarkt, Ehm-Welk-Straße, Marktplatz, Kirchplatz, Poststraße, Dammstraße, Schlossbezirk,
4. wie 2.

Artikel 2

Die zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 16.04.2008

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Schiffahrtsrechtliche Anordnung des Landesamtes für Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg, Außenstelle Cottbus, Nr.: 2443-2008-02 zur Beschränkung der Schifffahrt

Mit Bescheid des Landesamtes für Bauen und Verkehr vom 29.04.2008 wurde dem Landesumweltamt Brandenburg die Genehmigung zur Sperrung der Schifffahrt auf der Kamske zwischen Kreuzgraben und Hanschenz Spreeze erteilt.

Die Anlage Schleuse/Wehr 115 (Kamskeschleuse) wurde nach der Feststellung stark havariegefährdender Mängel in die Bauzustandsklasse 4 bis 5 eingestuft, wodurch eine Sanierung nicht mehr möglich ist. Der Gewässerabschnitt wird somit auf unbestimmte Zeit, voraussichtlich bis zum Neubau der Anlage in den Jahren 2010/2011 für alle Fahrzeugklassen gesperrt.

Cottbus, 05.05.2008

gez. Puhlmann